

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		<b>Drucksache</b> <b>DS0139/04</b>	<b>Datum</b> 02.04.2004
<b>Dezernat: V</b>	<b>Amt 51</b>		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	13.04.2004	nicht öffentlich			
Jugendhilfeausschuss	27.05.2004	öffentlich			
Kommunal- und Rechtsausschuss	27.05.2004	öffentlich			
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	01.06.2004	öffentlich			
Personalausschuss	01.06.2004	öffentlich			
Finanz- und Grundstücksausschuss	02.06.2004	öffentlich			
Stadtrat	10.06.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 30, Amt 40, Behind.b, FB 01, FB 02, FB 03, GPR	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

### Kurztitel

Übertragung des Hortes "Grenzweg" an den Träger "Kinderfilmstudio Magdeburg e. V." zum 01.08.2004

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Hort "Grenzweg", Am Grenzweg 31, 39130 Magdeburg wird mit der zum Übertragungszeitpunkt gültigen Kapazität gemäß Teil 1 des beiliegenden Vertrages an den freien Träger der Jugendhilfe "Kinderfilmstudio Magdeburg e. V." Bruno-Beye-Ring 31, 39130 Magdeburg zum 01.08.2004 übertragen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den als Anlage 2 vorliegenden Vertrag abzuschließen.
2. Die Landeshauptstadt Magdeburg überlässt dem freien Träger mietfrei bedarfsgerechte Räume in der Grundschule „Am Grenzweg“, Am Grenzweg 31 gemäß Teil II des beiliegenden Vertrages zur Nutzung für ein Hortbetreuungs- und Freizeitangebot für Kinder bis zum 14. Lebensjahr.
3. Die Übertragung der Betriebsführung beinhaltet die Personalüberleitung nach BGB § 613 a gemäß Teil III des beiliegenden Vertrages für die Mitarbeiter/-innen, die dem

Betriebsübergang nicht widersprochen haben, entsprechend dem im KiFöG LSA § 21 festgelegten Betreuungsschlüssel.

4. Die in der Anlage 1 zu Teil III des Vertrages aufgelisteten Stellen erhalten den KW-Vermerk zum 01.08.2004.
5. Eine Übertragung des Hortes „Am Grenzweg“ ohne das laut KiFöG notwendige Betreuungspersonal erfolgt nur, wenn im Personalbestand der Landeshauptstadt Magdeburg kein Überhang entsteht. Die Möglichkeit des Abschlusses bzw. des Bestehenbleibens des Tarifvertrages zur Senkung der Arbeitszeit auf 30 H/Woche muss gewährleistet bleiben.
6. Die Landeshauptstadt Magdeburg tritt nach Beendigung des Vertrages mit dem „Kinderfilmstudio Magdeburg e. V.“ bzw. bei Auflösung des Vereins in die bestehenden Dienst- und Anstellungsverhältnisse des in der Einrichtung beschäftigten, in der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt pflichtversicherten Personals ein. Tritt der Fall der Personalrücknahme ein, gelten die tariflichen Bestimmungen der betroffenen Beschäftigtengruppe, die zum Stichtag, zu dem die Personalrücknahme erfolgt, von der Stadt anzuwenden sind.

Die Aufnahme der Personalrücknahmeerklärung im Vertrag (Anlage 2, Teil III) erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung durch die oberste Kommunalaufsichtsbehörde (§ 73 Abs. 3 Satz 3 GO LSA) und dem Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V.

7. Die Finanzierung zur Sicherstellung des Hortangebotes erfolgt gemäß Teil IV des beiliegenden Vertrages.
8. Für nachfolgende Übertragungen von Kindertageseinrichtungen ist den dazu durch den Stadtrat zu beschließenden Drucksachen der betreffende Überleitungsvertrag nur in soweit beizufügen, als dieser wesentlich von dem hier vorliegenden Exemplar abweicht.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	X	NEIN	
X		2004				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene	Jahr der
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Kassenwirk- samkeit
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr	2005				
	keine					
Euro	74.064	Euro	177.755	Euro	Euro	Ab August 2004

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:	X	Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		Mehreinn.:	
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr 2004				davon Vermögens- haushalt im Jahr									
	mit	42.709.100	Euro		mit		Euro						
Haushaltsstellen UA 1.46400				Haushaltsstellen									
				Prioritäten-Nr.:									

federführendes Amt 51	Sachbearbeiter 51.2 - Frau Ulvolden	Unterschrift AL
--------------------------	--	-----------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	
-----------------------------------	--------------	--

**Begründung:****Rechtliche Grundlagen**

- §§ 22 und 24 SGB VIII
- Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt vom 05.03.2003
- §11 SGB VIII Jugendarbeit für die Zielgruppe bis zum 14. Lebensjahr

### **Zusammenhang mit der Schulentwicklungsplanung – DS 0784/03, Beschluss-Nr. 2953-79(III)04 A4 und mit der Jugendhilfeplanung**

Die Zusammenlegung des Hortes „Am Grenzweg“ mit 109 Plätzen (Personalbedarf 5 Stellen) und des Hortes „Bruno-Beye-Ring“ mit 52 Plätzen (Personalbedarf 2 Stellen) erfolgt zum 01.08.2004 am Standort Grenzweg 31. Der Hort „Bruno-Beye-Ring“ befindet sich schon in Trägerschaft des Kinderfilmstudios. Der Hort „Am Grenzweg“ wird dann mit insgesamt 160 Plätzen geführt und hat einen Personalbedarf von 7 Stellen, á 30 Stunden pro Woche.

**Fachliche Eignung und Angebote**

Der Verein „Kinderfilmstudio Magdeburg e. V.“ ist seit 17.02.2002 Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Er ist bereits Träger einer Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung und des Hortes der GS „Bruno-Beye-Ring“ in Magdeburg Olvenstedt und hat in den zurückliegenden Jahren seine fachliche Eignung in der Kinder- und Jugendarbeit bewiesen. Seine bisherige Tätigkeit und der aktuelle Antrag auf Übertragung entspricht seiner satzungsgemäßen Verpflichtung. Der besondere Schwerpunkt in seiner Arbeit liegt bei einer Zielgruppe, die altersmäßig der der Hortarbeit entspricht.

Mit dem Beschluss erhält der Träger die Aufgabe, zusätzlich zum Angebot der Hortbetreuung ein offenes Angebot für Kinder und Jugendliche vorzuhalten.

Ein Raumnutzungskonzept für das Gebäude Grenzweg 31 wurde gemeinsam mit dem Träger erstellt. Es wurde ein Konsens erzielt. Der Hortbereich nutzt 9 Räume, 1 Erzieherzimmer und 1 Abstellraum. Weiterhin stehen der Entspannungsraum, die Bibliothek, die Aula, die Sporthalle etc. in Doppelnutzung zur Verfügung.

**Beteiligungen**

Im Jahr 2003 erfolgte im Rahmen der Jugendhilfeplanung ein groß angelegtes Beteiligungsverfahren mit dem Ziel der Übertragung kommunaler Einrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg an freie Träger. Das „Kinderfilmstudio Magdeburg e. V.“ bekundete sein Interesse zur Übernahme des Hortes „Am Grenzweg“ durch die Abgabe eines Konzeptes.

In der Regionalkonferenz am 17.06.2003 hat sich der Träger mit seinem Profil den Erzieher/-innen der Einrichtungen und den Bürgern im Stadtgebiet vorgestellt. Danach haben am 23.09.2003 die Eltern des Elternkuratoriums sich gegen die Übernahme durch diesen Träger ausgesprochen. Auch das Team des Hortes „Am Grenzweg“ hat sich am 23.09.2003 gegen die Übernahme ausgesprochen. Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung hat am 07.07.2003 eine Empfehlung für

die Übertragung des Hortes „Am Grenzweg“ an den Träger „Kinderfilmstudio Magdeburg e. V.“ ausgesprochen. Jedoch haben das Engagement des Vereins in Gesprächen mit den Eltern und dem Team und Gespräche zwischen der Verwaltung Amt 51 und dem Team am 13.11.2003, 20.11.2003, 27.11.2003, 12.12.2003, 03.02.2004, 06.02.2004, 16.02.2004, 02.03.2004, 05.03.2004 und dem Elternkuratorium am 12.02.2004 zu einer Offenheit gegenüber diesem Träger geführt. Die Verwaltung schätzt ein, dass mit diesem Träger am Standort Am Grenzweg eine konstruktive Arbeit möglich ist.

Bezogen auf das gesamte Beteiligungsverfahren zur Übertragung dieser Einrichtung an den freien Träger haben die Mitarbeiter/-innen ihre Bereitschaft zum Trägerwechsel signalisiert.

## **Personalüberleitung/Personalmrücknahme**

**Personalüberleitung:**

Durch die Zusammenlegung des Hortes „Bruno-Beye-Ring“ und des Hortes „Am Grenzweg“ am Standort Am Grenzweg fällt eine Leiterinnenstelle weg. Die bisherige Leiterin des Hortes „Am Grenzweg“ geht zum 01.08.2004 in die Ruhephase der Altersteilzeit. Die Landeshauptstadt verzichtet auf die Neubesetzung der Stelle und verhindert so, dass der Träger mit der Übertragung ein Personalproblem durch das Vorhandensein zweier Leiterinnen hat.

Für die im Hort „Am Grenzweg“ belegten 109 Plätze (Stand: 22.03.2004) werden daher entsprechend KiFöG 4 Mitarbeiter/-innen mit einem Volumen von 120 Stunden beschäftigt. Das entspricht einer Anzahl von 3,0 VbE.

**Personalmrücknahme:**

Die Zusatzversorgungskassen (ZVK) in den neuen Bundesländern wurden erst 1996 gegründet. Die Kommunen sind tarifvertraglich vereinbarte Pflichtmitglieder der Zusatzversorgungskassen. Durch die Haushaltslage der Kommunen wurde bereits in den vergangenen Jahren in immer größerem Umfang Personal abgebaut, privatisiert oder in freie Trägerschaft überführt. Die Basis der zahlenden Mitglieder wird dadurch für die ZVK immer schmaler. Erworbene Anwartschaften wären nicht mehr finanzierbar.

Die ZVK hat auf diese Entwicklung in Form von Satzungsänderungen (Wegfall von Wesentlichkeitsgrenze und Überleitungsabkommen) sowie der Erhebung von Ablöse- und Abgeltungsbeträgen im Fall von Personalüberleitungen reagiert.

Die freien Träger haben die Möglichkeit, wenn sie die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt erfüllen, Vollmitglied der ZVK zu werden.

Nach § 11 der Satzung der ZVK Sachsen-Anhalt können nach „Abs. 1 e) andere Arbeitgeber, die juristische Personen des Privatrechts sind, sofern sie a) überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder darunter b) als gemeinnützig anerkannt sind und auf sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts ein statusmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt“, Mitglied der Zusatzversorgungskasse werden.

Nach § 11 Abs. 3 „Erscheint bei einem Arbeitgeber, der unter Abs. 1 e) fällt, der dauernde Bestand nicht gesichert, so können zur Regelung der sich aus einer Auflösung des Arbeitgebers ergebenden zusatzversorgungsrechtlichen Fragen von der Kasse weitere Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gesetzt werden. (z. B. eine juristische Person des öffentlichen Rechts übernimmt die selbstschuldnerische Bürgschaft). Abs. 4 „Ebenfalls kann die

Kasse die Aufnahme eines Mitglieds mit zusätzlichen Auflagen und Bedingungen zum Ausgleich besonderer finanzieller Belastungen verbinden.“

Statt der Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft durch die Stadt akzeptiert die Zusatzversorgungskasse für die Aufnahme eines freien Trägers als Vollmitglied die Aufnahme einer Personalrücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag.

Die Personalrücknahmeerklärung gilt für den Fall des Konkurses des Trägers bzw. für jeden anderen Fall der Beendigung der Trägerschaft bezieht sich auf das übernommene Personal als auch des nachrückenden, neu einzustellenden Personals der übernommenen Einrichtung, um keinen aussterbenden Bestand zuzulassen.

Da nicht alle freien Träger die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Vollmitgliedschaft der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt erfüllen, oder bereits Mitglied anderer Versorgungskassen, Versorgungseinrichtungen oder privater Versicherungen sind, oder für diese freien Träger auf dem Verhandlungswege mit der ZVK einen Kompromiss vereinbart, der den Abschluss einer Sondervereinbarung ermöglicht.

Voraussetzung bzw. Inhalte der Vereinbarung sind:

- Die Träger werden das von der Stadt übernommene Personal über die ZVK Sachsen-Anhalt weiter versichern.  
Die Zusatzversicherung erfolgt zu den auch für die Stadt geltenden Konditionen.
- Neu einzustellende Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die übernommenen Einrichtungen werden ebenfalls bei der ZVK Sachsen-Anhalt versichert, sodass kein so genannter aussterbender Bestand entsteht.  
(Diese Entscheidung obliegt dem jeweiligen Träger.)
- Das abgebende Mitglied (die Stadt) vereinbart mit dem Träger im Personalüberleitungsvertrag eine Personalrücknahmeerklärung für den Fall der Beendigung der Trägerschaft. Diese umfasst dann auch die durch den Träger getätigten Neueinstellungen für die Einrichtungen.

Ohne die Aufnahme einer Personalrücknahmeerklärung im Personalüberleitungsvertrag würde weder eine Vollmitgliedschaft noch der Abschluss einer Sondervereinbarung zwischen freien Trägern und der ZVK Sachsen-Anhalt zustande kommen.

In diesem Fall müsste die Stadt, wenn die Übertragung dennoch durchgeführt werden soll, Ausgleichsbeträge in Höhe von 8.000 bis 10.000 Euro pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin an die ZVK Sachsen-Anhalt zahlen.

## **Finanzielle Auswirkungen**

2004:

Durch den Wechsel der Trägerschaft für den Hort „Am Grenzweg“ ist eine Mehrausgabe in der Haushaltsstelle 1.46400.718000 in Höhe von 74.064,43 EUR zu erwarten. Zur Deckung dienen die Haushaltsstellen DKPK 4 und die Haushaltsstellen 500000 bis 654000. Die einzelnen Summen sind in der Anlage ersichtlich. Aus abrechnungstechnischen Gründen wird im Haushaltsjahr 2004 auf

eine Betriebskostenumlage verzichtet.

Die Berechnung der Pauschalen basiert auf der Grundlage der durchschnittlichen Belegung der Monate Mai bis Oktober 2003. Die durchschnittliche Belegung betrug 99 Plätze. Daraus errechnet sich für die Monate August bis Dezember 2004 eine Pauschale in Höhe von 68.805,00 EUR. Zuzüglich der Erstattung entgangener Elternbeiträge für 5 Monate in Höhe von 5.259,43 EUR ergibt sich eine Gesamtfinanzierungssumme von 74.064,43 EUR.

Die Summe von 5.259,43 EUR basiert der Höhe nach auf einer durchschnittlichen Anzahl von Kindern für die Erlass nach § 90 SGB VIII bzw. Ermäßigung gemäß Kitasatzung gewährt wird.

Die in der Anlage 1 dargestellte „Finanzierungssumme der Einrichtung gesamt“ ergibt sich aus den zu zahlenden Pauschalen lt. DS 0135/04 und den notwendigen Erstattungen an freie Träger für entgangene Elternbeiträge.

Eine Analyse der erzielbaren Einnahmen aus Elternbeiträgen hat ergeben, dass mit einer Erstattung von Ermäßigungen und Erlassen je nach sozialräumlicher Lage von bis zu 40 % des jeweiligen Höchstbetrages an Elternbeiträgen lt. Kitasatzung (1 Kind Familie) gerechnet werden muss. Entsprechend dieser Analyse ist auch die Berechnung der notwendigen Erstattung an freie Träger für entgangene Elternbeiträge in dieser Drucksache erfolgt.

Die Aufteilung der sich ergebenden Finanzierungssumme für die Einrichtung Hort „Am Grenzweg“ auf die einzelnen Haushaltsstellen erfolgte durch prozentuale Verteilung entsprechend den Haushaltsansätzen und Kinderzahlen.

2005:

Die ab 2005 von Amt 40 ermittelten Betriebskosten werden zu 95 % vom Amt 51 zusätzlich zu den zu beschließenden Pauschalen an den Träger ausgereicht. Diese Ausgaben sind in der Haushaltsstelle 1.46400.718100 zu veranschlagen. Die Deckung im Verwaltungshaushalt erfolgt über die Einnahmerealisation des Amtes 40 in der Haushaltsstelle 1.21100.150100 (Vermieter).

Durch eine Pauschalförderung pro belegten Platz auf der Basis der vergleichbaren Kosten einer kommunalen Einrichtung soll der freie Träger Sicherheit in der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen erhalten. Damit verbunden ergibt sich eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes innerhalb der Stadtverwaltung:

- einmaliger Aushandlungsaufwand
- Verringerung des Aufwandes der Verwendungsnachweisprüfung.

Von der Verringerung des Verwaltungsaufwandes darf jedoch nur dann ausgegangen werden, wenn der Träger nicht von seinem Recht auf Defizitfinanzierung gemäß § 11 (4) KiFöG LSA Gebrauch macht. In dem Fall erhöht sich der Verwaltungsaufwand. Es muss davon ausgegangen werden, dass bei 10 – 12 einrichtungsbezogenen Anträgen auf Defizitfinanzierung zusätzlich eine Verwaltungskraft in Amt 51 zur Bearbeitung der Anträge und Prüfung der Verwendungsnachweise tätig werden muss.

### **Anlage:**

Anlage 1 – Finanzielle Darstellung

Anlage 2 - Vertrag zur Übergabe/Übernahme der kommunalen Tageseinrichtung für

Kinder Hort in der Grundschule „Am Grenzweg“, Grenzweg 31,  
39130 Magdeburg an/durch den Verein „Kinderfilmstudio Magdeburg e. V.“

Teil I

Einrichtungsübergabe und Leistungssicherstellung

der Aufgabenwahrnehmung nach SGB VIII und KiFöG LSA

Anlage 1 – Formular zum Berichtswesen zur Kindertagesbetreuung freier Träger

Teil II

Nutzungsüberlassung

Anlage 1 – Flurkartenauszug

Anlage 2 – Gebäudegrundriss

Anlage 3 – Zubehörliste

Teil III

Personalüberleitung

Anlage 1 – Stellenübersicht

Anlage 2 – TV zur Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit

Anlage 3 – Muster der Personaldaten

Teil IV

Finanzierung der Einrichtung

Anlage 1 – Konzeption der Einrichtung (Leistungsbeschreibung)

Anlage 2 – Formular zur summarischen Aufstellung der tatsächlich entstandenen  
Kosten